

Bericht aus der öffentlichen Gemeinderatssitzung 16. September 2021

Radwegkonzept Mönchweiler - Abschlussbericht Variantenvergleich Ortsdurchfahrt Radverkehr Mönchweiler

In der Gemeinderatssitzung vom 25.02.2021 wurden mögliche Radwegvarianten in Mönchweiler von der Verwaltung vorgestellt. Daraufhin wurde die Verwaltung vom Gemeinderat beauftragt ein Fachbüro mit der Ausarbeitung eines Radwegekonzepts zu beauftragen. Die Verwaltung hat das Planungsbüro RV-K aus Frankfurt beauftragt, da dieses Büro bereits für den Schwarzwald-Baar-Kreis das Radwegkonzept erstellt hat und somit mit der Örtlichkeit vertraut ist. Herr Delorenzo vom Planungsbüro RV-K hat Varianten erarbeitet, die den Radverkehr von St. Georgen, Königsfeld, Villingen (Kurgebiet) und Villingen (Mönchsee) betrachten. Die West- und Ostvariantenplanungen wurden in der Sitzung mit Kostenschätzung vorgestellt und erläutert. Ein wesentlicher Bestandteil des Konzepts ist die Ausweisung von Fahrradstraßen.

Der Gemeinderat hat den Abschlussbericht einstimmig zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wurde einstimmig beauftragt im Rahmen des Förderprogramms für Radinfrastrukturprojekte einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Neubau Mobilfunksendeanlage - Standortsuche, Vorstellung Gutachten Immissionsberechnung

Die Telefonica Deutschland und Telekom sind mit einer Standortsuchanfrage an die Gemeinde Mönchweiler herangetreten. Beide Unternehmen planen die Errichtung einer Mobilfunksendeanlage. Die Verwaltung hat daraufhin Dr. Thomas Gritsch vom TÜV Süd beauftragt die Gemeinde bei der Standortsuche zu beraten. Verschiedene Standorte wurden im Gemeinderat besprochen. Inzwischen wird ein Standort westlich vom Wasserhochbehälter favorisiert. In der Sitzung wurde ein Gutachten mit Immissionsberechnung von Dr. Gritsch vorgestellt. Zum Standort wurde auch ein Entwurf des Freiflächenmietvertrags vorgelegt. Der Entwurf wurde vom Gutachter ebenfalls geprüft.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem vorgeschlagenen Standort westlich vom Wasserhochbehälter zum Neubau einer Mobilfunksendeanlage zugestimmt.

Neubau von 2 Kfz-Stellplätzen, Albert-Schweitzer-Straße 29, Flst.Nr. 1099/3

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die bestehende Wasserhausanschlussleitung darf durch das geplante Bauvorhaben nicht überbaut werden. Die Hausanschlussleitung muss vor Baubeginn entsprechend umgelegt werden.

Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Neubau von 2 Kfz-Stellplätzen, Flst.Nr. 1099/3. Mit der offenen Holzkonstruktion ist ein Grenzabstand von 50 cm zur Gehwegkante einzuhalten.

Neubau von 5 Stahlbetongaragen, Waldstraße 4, Flst.Nr. 1206/21

Das geplante Bauvorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Egert“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt. Die fünf Fertigaragen liegen fast vollständig außerhalb des Baufensters.

Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Neubau von 5 Stahlbetongaragen, Waldstraße 4, Flst.Nr. 1206/21. Den erforderlichen Befreiungen wurde zugestimmt.

Anbau eines Wintergartens, Hindenburgstraße 4, Flst.Nr. 299/2

Das geplante Bauvorhaben liegt im Innenbereich und wird somit nach § 34 BauGB beurteilt. Das Bauvorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Durch den Gemeinderat erfolgte einstimmig das Einvernehmen zum Bauvorhaben Anbau eines Wintergartens, Hindenburgstraße 4, Flst.Nr. 299/2.

Nutzungsänderung Lagerlogistik, Lebensmittelzwischenlagerung, Am Fohrenwald 1, Flst.Nr. 1231/19+1231/20

Durch den Eigentümer der Halle Am Fohrenwald 1 wurde die Verwaltung gebeten im Gemeinderat eine mögliche Nutzungsänderung in der ehemaligen Zeykohalle zu beraten. Der Eigentümer möchte die Halle 3 (ca. 2.500m²) an DB Schenker vermieten. Geplant sind Lebensmittelzwischenlagerung und Handelswaren der umliegenden Industrie. Die Halle 3 soll max. viermal am Tag mit einem Lkw angefahren werden. DB Schenker hat bereits Halle 1 im Gebäude angemietet. Entsprechend dem gültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2005 sind „Speditionen und deren Lagerhaltung nicht zulässig“. Der Eigentümer wollte nun vorab klären, ob der Gemeinderat einer Befreiung für eine Nutzungsänderung der Halle 3 in Lagerlogistik und Lebensmittelzwischenlagerung zustimmen wird.

Die Verwaltung hat die Anfrage mit der Baurechtsbehörde abgesprochen. Eine Befreiung wäre denkbar. Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplans würden nicht überschritten.

Der Gemeinderat erteilte einstimmig einem kommenden Bauantrag auf Nutzungsänderung in Lagerlogistik und Lebensmittelzwischenlagerung in Halle 3, Am Fohrenwald 1, seine Zustimmung.

Erweiterung Kinderhaus 2. BA - Auftragsvergabe Bauphysik

Der Gemeinderat hat am 25.02.2021 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Entwurfsplanung zur Erweiterung des Kinderhauses 2. BA gefasst. Das Architekturbüro Kamm wurde in der Sitzung mit den Leistungsphasen 1–3 beauftragt. Um die Entwurfsplanung entsprechend weiterführen zu können, müssen nun auch die bauphysikalischen Leistungen (thermische Bauphysik, Bauakustik, Raumakustik) für die geplante Erweiterung beauftragt werden. Das Ingenieurbüro GN Bauphysik aus Stuttgart war bereits beim Neubau mit den bauphysikalischen Leistungen beauftragt. Nach derzeitiger Kostenschätzung würde das Gesamthonorar 10.115,00 € brutto für die bauphysikalischen Leistungen betragen.

Der Gemeinderat hat einstimmig das Ingenieurbüro GN Bauphysik aus 70372 Stuttgart mit den bauphysikalischen Leistungen Erweiterung Kinderhaus 2. BA beauftragt. Es werden die Leistungsphasen 1-3 (Entwurfsplanung) beauftragt.

Sanierung und Erweiterung Gemeinschaftsschule - Beschlussfassung Flächenlayout und Raumprogramm

Am 22.07.2021 wurde in nichtöffentlicher Sitzung zusammen mit der Schulleitung das Flächenlayout zur Sanierung und Erweiterung der Gemeinschaftsschule besprochen und abgestimmt. Die Grundschule sowie die einzelnen Fachbereiche der Gemeinschaftsschule haben ihre Schwerpunkte vorgetragen und erläutert. Wesentliches Thema war die „fehlende“ Schulküche. Die Mensaküche ist aufgrund der Belegungszeiten nicht geeignet um gleichzeitig auch als Schulküche genutzt zu werden.

Bei einer weiteren Besprechung mit der Schulleitung wurden mögliche Standorte für die Schulküche erörtert. Einigkeit besteht darin, dass in den Räumen des Lehrerwohnhauses keine Schulküche integriert werden kann. Es bleiben somit der Standort EG Mensagebäude und der Standort EG Hauptgebäude, die der Architekt näher untersuchen muss.

Der Gemeinderat hat einstimmig das vorgestellte Flächenlayout und Raumprogramm beschlossen. Die Entwurfsplanung wird auf dieser Grundlage weitergeführt.

Barrierefreier Ausbau Bushaltestellen - Vorstellung Entwurfsplanung

Das beauftragte Ingenieurbüro BIT aus Villingen-Schwenningen hat die Entwurfsplanung zum barrierefreien Ausbau der Bushaltestellen Hindenburgstraße und Am Weiherdamm fertiggestellt. In der Gemeinderatssitzung wurde die Planung mit Kostenschätzung erläutert.

Der Gemeinderat hat die vorgelegte Entwurfsplanung einstimmig beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt einen entsprechenden Förderantrag zu stellen.

Neufassung der Polizeiverordnung (PoIVO)

In der Gemeinde wurde im Jahr 2018 letztmalig eine neue Polizeiverordnung (PoIVO) erlassen. Die Polizeiverordnung, auch polizeiliche Umweltschutzverordnung genannt, wird gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigungen der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern erlassen. Nach § 17 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg können allgemeine Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz polizeiliche Gebote und Verbote erlassen. Eine Polizeiverordnung tritt nach § 25 PolG spätestens nach 20 Jahren nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Die von der Verwaltung vorgelegte PoIVO richtet sich nach der der Musterverordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg. Einige Änderungen im Vergleich zu bestehenden PoIVO wurden in die neue Verordnung eingearbeitet. Die Änderung betrafen unter anderem die Ruhestörung, der Lärm von Sport- und Spielplätzen, Kleinspielfelder und Jugendplatz sowie die Haus- und Gartenarbeiten.

Die Änderungen wurden aufgrund von vermehrten Beschwerden aus der Bevölkerung in die PoIVO eingearbeitet.

Der Gemeinderat hat die vorgestellten Änderungen abgelehnt und weitere Änderungswünsche geäußert. Die Beschlussfassung wurde auf die nächste Gemeinderatssitzung verschoben.

-Hauptamt-